

Badeordnung

für das beheizte Freibad Biberach

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.B. S. 343) hat der Gemeinderat am 12. Mai 1975 und am 12. Mai 1983 (1. Änderung in Kraft am 15. Juni 1983) folgende Satzung als Badeordnung beschlossen:

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freibades.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung und der Betriebssicherheit des Bades erlassenen Anordnungen.
3. Bei Benützung des Freibades durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen (Schulklassen) ist deren Leiter für die Einhaltung der Badeordnung im besonderen verantwortlich.

Badegäste

1. Die Benützung des Freibades ist grundsätzlich jedermann gestattet. Ausgenommen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und ansteckenden Krankheiten sind nicht zugelassen.
3. Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung eines erwachsenen Erziehungsberechtigten zugelassen.
4. Kinder unter 14 Jahren - ohne Begleitung Erwachsener - haben das Freibad um 19:30 Uhr zu verlassen.
5. Das Mitbringen von Hunden ist untersagt.

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Gebührenordnung festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
2. Sämtliche Karten nach der Gebührenordnung sind nicht übertragbar.
3. Einzelkarten haben nur am Tage der Lösung Gültigkeit und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Dasselbe gilt für Teilabschnitte von Zehnerkarten.
4. Die Badegäste sind verpflichtet, die Eintrittskarten aufzubewahren und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; verlorene, abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet.

Betriebszeit

1. Die Betriebszeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und am Badeingang und in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Badeleitung kann im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken, Beckenteile oder Sprunganlagen beschränken.

Badezeit

Die Badezeit endet mit Verlassen des Bades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss.

Badekleidung

1. Das Freibad und sämtliche Anlagen des Bades dürfen nur in anständiger Badekleidung betreten werden.
2. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht genutzt werden.
3. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen

1. Kleidungsstücke können in die dafür vorgesehenen Behältnisse (Garderobenschränke) eingeschlossen werden. Die zum Verschluss erforderlichen Vorhängeschlösser werden gegen eine Hinterlegungsgebühr an der Kasse ausgegeben. Den Benützern bleibt es freigestellt, eigene Schlösser zu verwenden.
2. Geld- und Wertsachen können in Ausnahmefällen zur Aufbewahrung bei der Kasse hinterlegt werden. Die abgegebenen Geldbeträge werden nicht geprüft. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung der Verwahrungsmarke. Die Kasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrungsmarke zu prüfen. Hat ein Badegast seine Verwahrungsmarke verloren, so können ihm die Wertsachen nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung der Hinterlegungsgegenstände durch die Kasse und erst nachdem sämtliche Wertsachen anderer Badegäste zurückgegeben sind, ausgehändigt werden.
3. Größere Gegenstände (Koffer u. a.) können nicht in Verwahrung genommen werden.

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Das Aus- und Ankleiden darf nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen geschehen. Umkleiden in den Badeanlagen ist nicht gestattet.
3. Die Umkleidekabinen sind nach Gebrauch zu schließen.
4. Die Sammelumkleideräume dienen nur dem An- und Auskleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelumkleideräume benutzen. Schulklassen benutzen grundsätzlich die Sammelumkleideräume.
5. Vor Benützung der Bade- und Schwimmbecken hat sich jeder Badegast zu duschen. Füße und Körper sind gründlich zu reinigen.
6. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu unterlassen. In den Becken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

7. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Das Abspringen von den Sprunganlagen ist nur nach vorne und nur geübten Springern und Schwimmern erlaubt. Seitliches Einspringen in das Schwimmbecken ist verboten. Die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
8. Die Badeeinrichtungen und -Anlagen werden dem Schutze der Badegäste empfohlen. Die Beschädigung und Verunreinigung der Räume und der Einrichtungsgegenstände ist verboten. Für angerichtete Schäden und Verunreinigungen ist Schadensersatz zu leisten.
Nicht gestattet ist unter anderem:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten.
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen.
 - c) Ausspucken in das Badewasser.
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen.
 - e) Innerhalb des Badegeländes Fußball, Handball, Schlag- und Schleuderball zu spielen. Abfälle irgendwelcher Art sind in die dafür aufgestellten Abfallbehälter einzuwerfen.

Haftung

1. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
2. Die Benützung der Sprunganlagen, des Sprung- und Schwimmbeckens sowie der etwa aufgestellten Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
3. Bei Verlust ordnungsgemäß an der Kasse abgegebener Wert- und Fundsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € gehaftet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keinerlei Haftung übernommen; dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrräder und Kraftfahrzeuge.
5. Der Betrieb des Kioskes und die Bewirtschaftung liegt außerhalb der Verantwortung und Haftung der Gemeinde.

Fundgegenstände

Fundgegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Aufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals, insbesondere des Schwimmmeisters, ist unbedingt und uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

3. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen die:
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widerstand gegen die Ausweisung aus dem Bad wird gegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.
5. Im Falle der Ausweisung aus dem Bad wird das bereits bezahlte Eintrittsgeld nicht erstattet.

Biberach, den 13.05.1983

Bösinger
Bürgermeister